



**Die Auswirkungen der EU-Richtlinie 2018/958
zur Verhältnismäßigkeitsprüfung bei
Berufsreglementierungen auf die Normgebung
der Selbstverwaltung in der GKV**

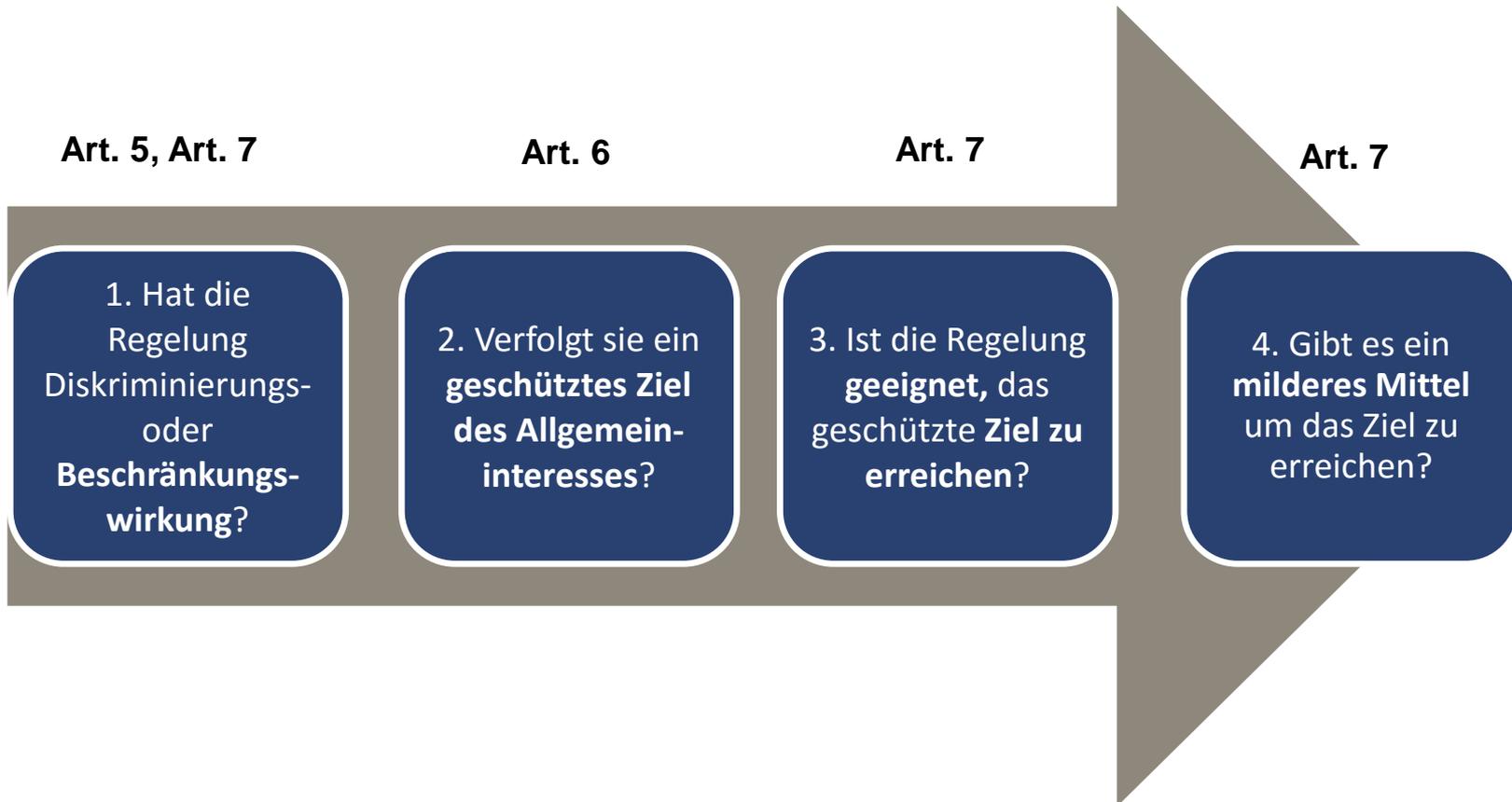
Anne Schäfer
Rechtssymposium des G-BA
Berlin, 2.12.2019

Inhalt der Richtlinie im Überblick

- Regeln zur Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung
- Informationspflichten vor der Normsetzung
- Beweisanforderungen für die Prüfung
- Transparenzpflichten
- Überwachung

Grundstruktur der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Das Prüfprogramm



Verhältnismäßigkeitsprüfung

Rechtfertigungsgründe (Art. 6)

- Reglementierung muss Zielen des Allgemeininteresses dienen

Was sind anerkannte Ziele des Allgemeininteresses?

→ zB öffentliche Gesundheit

→ zB Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung

Bsp. des nicht abschließenden Katalogs der RL

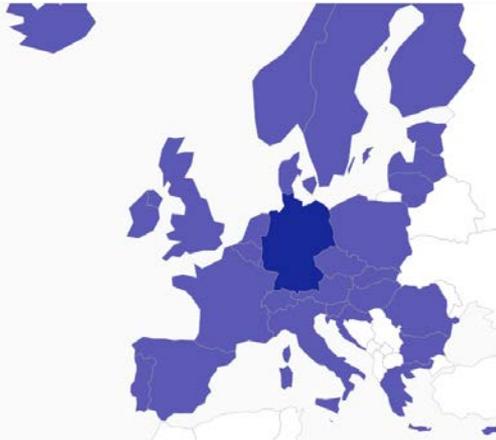
Auswirkungen der RL in der Normsetzung

Begründungspflicht

- Verpflichtung zur Normbegründung (Art. 4 Abs. 3):
 - jede Vorschrift muss von einer **Erläuterung begleitet** werden, die so **ausführlich** ist, dass eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Grundsatz der VHM ermöglicht wird
 - die Gründe für die Betrachtung der Vorschrift als gerechtfertigt und verhältnismäßig werden **durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente substantiiert**

Auswirkungen der RL vor/in der Normsetzung

Informationspflichten



Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten:

- eine Informationspflicht und eine Pflicht zur Beteiligung von Bürgern, Dienstleistungsempfängern und anderen einschlägigen Interessenträgern (Art. 8):
 - vor Erlass neuer beschränkender Reglementierung (Rechts- und Verwaltungsvorschriften) und vor Änderung bestehender Reglementierung: Informationen; die Information muss auf geeignete Weise erfolgen
 - es ist allen betroffenen Parteien **Gelegenheit zur Darlegung des Standpunkts zu geben**

Auswirkungen der RL vor/in der Normsetzung Informationspflichten

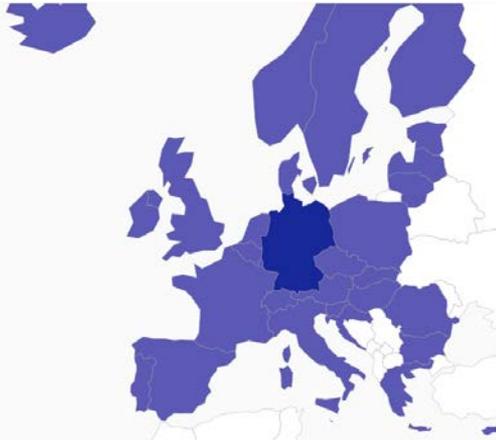
The screenshot shows the 'DER EU-BINNENMARKT' website, specifically the 'Reglementierte Berufe Datenbank'. The page has a blue header with the European Commission logo and navigation links: Suchen, Über diese Webseite, Kontakt, Rechtlicher Hinweis, Cookies, Deutsch (de). The main content area is divided into several sections:

- IST MEIN BERUF IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT**: A search form with dropdown menus for 'EU-Mitgliedstaat, in welchem Sie Ihre Qualifikation erworben haben:' and 'EU-Mitgliedstaat, in welchem Sie Ihren Beruf ausüben wollen:', and a text input for 'Beruf, den Sie ausüben wollen:'. Below the form is a note: 'Fügen Sie hier die Berufsgruppe in der Sprache dieser Webseite ein, oder, falls nicht möglich, den Namen des reglementierten Berufes in der Sprache des Heimat- oder Aufnahmeestaates.' and buttons for 'SENDEN' and 'LÖSCHEN'.
- STATISTIKEN**: A section with a bar chart icon and a list of links:
 - Berufsinhaber, die ins Ausland gehen (Niederlassung)**
 - Gesamtstatistik
 - Geographische Aspekte der Mobilität
 - Rangordnung - die Berufe mit der größten Mobilität
 - Temporäre Mobilität**
 - Gesamtstatistik
 - Geographische Aspekte der Mobilität
 - Rangordnung - die Berufe mit der größten Mobilität
- Interaktive Karte**: A section with a map icon.
- SUCHE SPEZIFISCHER BERUFE/LÄNDER**: A section with a magnifying glass icon and a list of links:
 - Berufsgruppen
 - Reglementierte Berufe pro Land, mit zuständigen Behörden
- NÜTZLICHE LINKS**: A section with a document icon and a list of links:
 - Assistenzzentren
 - Nationale Webseiten zu reglementierten Berufen
 - Freizügigkeit von Fachkräften - EU-Politik und Gesetzgebung
 - Ihr Europa
 - Solvit - Effiziente Problemlösung in Europa
 - Einheitliche Ansprechpartner

Mitgliedstaaten müssen Gründe für die Betrachtung der Vorschriften in die Datenbank für reglementierte Berufe eintragen und mit den Vorschriften der EU-Kommission gem. Art. 59 RL 2005/36/EG mitteilen

Auswirkungen der RL nach Erlass

Überwachungspflichten für die Mitgliedstaaten



Die Mitgliedstaaten müssen:

- die Verhältnismäßigkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der betroffenen Reglementierungen nach deren Erlass **überwachen** (Art. 4 Abs. 6)
- und den Entwicklungen, die nach dem Erlass der betreffenden Maßnahme eingetreten sind, **„gebührend“ Rechnung tragen** (Art. 4 Abs. 6)

RL 2005/36/EG (BA-RL) und VHM-RL

Verhältnis der Richtlinien zueinander und Anwendungsbereiche

- beide Richtlinien finden nebeneinander Anwendung
- BA-RL regelt:
 - Anerkennungsmechanismen,
 - Wirkungen der Anerkennung
 - Verfahren
 - Art. 59: Pflicht zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit aller Berufsreglementierungen durch die Mitgliedstaaten
- VHM-RL konkretisiert die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Art. 59 BA-RL

Artikel 5

Nichtdiskriminierung

Bei der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, stellen die Mitgliedsstaaten sicher, dass diese Vorschriften weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.

Artikel 6

Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses

(1) Die Mitgliedsstaaten sorgen dafür, dass die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Beschränkung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf oder seiner Ausübung, die sie einführen wollen, und die Änderungen, die sie an bestehenden Vorschriften vornehmen wollen, durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind.

(2) Die Mitgliedsstaaten berücksichtigen insbesondere, ob diese Vorschriften im Sinne des Absatzes 1 aus Gründen der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit oder durch sonstige zwingende Gründe des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sind; hierzu zählen etwa die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung, der Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer, die Wahrung der geordneten Rechtspflege, die Gewährleistung der Lauterkeit des Handelsverkehrs, die Betrugsbekämpfung und die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowie die Sicherstellung einer wirksamen Steueraufsicht, die Verkehrssicherheit, der Schutz der Umwelt und der südlichen Umwelt, die Tiergesundheit, das geistige Eigentum, der Schutz und die Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik.

(3) Gründe, die rein wirtschaftlicher Natur sind, oder rein verwaltungstechnische Gründe stellen keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses dar, die eine Beschränkung des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung rechtfertigen können.

Artikel 7

Verhältnismäßigkeit

(1) Die Mitgliedsstaaten sorgen dafür, dass die von ihnen eingeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, und die Änderungen, die sie an bestehenden Vorschriften vornehmen, für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sind und nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

(2) Zu diesem Zweck berücksichtigen die Mitgliedsstaaten vor dem Erlass der Vorschriften im Sinne des Absatzes 1

- a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
- b) ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
- c) die Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels, und ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
- d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
- e) die Möglichkeit des Rückgriffs auf gelindere Mittel zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels: für die Zwecke dieses Buchstabens, wenn die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, prüfen die Mitgliedsstaaten insbesondere, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die gelinder sind, als die Tätigkeiten vorzubehalten;
- f) die Wirkung der neuen oder geänderten Vorschriften, wenn sie mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert werden, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beitragen und ob sie hierfür notwendig sind.

Die Mitgliedsstaaten berücksichtigen zudem die folgenden Elemente, wenn dies für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant ist:

- a) den Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;

- b) den Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;

- c) die Möglichkeit zum Erlangen der beruflichen Qualifikation auf alternativen Wegen;

- d) ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;

- e) den Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;

- f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.

(3) Für die Zwecke von Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe f prüfen die Mitgliedsstaaten die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift, wenn sie mit einer oder mehreren Anforderungen kombiniert wird, wobei die Tatsache zu berücksichtigen ist, dass diese Auswirkungen sowohl positiv als auch negativ sein können, und insbesondere die folgenden:

- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;

- b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;

- c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;

- d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;

- e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;

- f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsführung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;

- g) geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedsstaats in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;

- h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;

- i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;

- j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;

- k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;

- l) Anforderungen für die Werbung.

(4) Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften sorgen die Mitgliedsstaaten zusätzlich dafür, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit spezifischer Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG eingehalten wird, einschließlich

- a) einer automatischen vorübergehenden Eintragung oder einer Pro-forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;

- b) einer vorherigen Meldung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, der gemäß Absatz 2 des genannten Artikels geforderten Dokumente oder einer sonstigen gleichwertigen Anforderung;

- c) der Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.

Die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie, Art. 7 Abs. 3

- (3) Für die Zwecke von Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe f prüfen die Mitgliedstaaten die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift, wenn sie mit einer oder mehreren Anforderungen kombiniert wird, wobei die Tatsache zu berücksichtigen ist, dass diese Auswirkungen sowohl positiv als auch negativ sein können, und insbesondere die folgenden:
- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
 - c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
 - d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;
 - e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
 - f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
 - g) geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaats in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
 - h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
 - i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
 - j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
 - k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
 - l) Anforderungen für die Werbung.

Fortführung der Rechtsprechung des EuGH ?

EuGH, Urt. v. 28.4.1998 – C-158-96 (Kohll)

EuGH, Urt. v. 28.4.1998 – C-120-95 (Decker)

- Rn. 18 (Kohll) und Rn. 21 (Decker): „*Nach ständiger Rechtsprechung lässt das Gemeinschaftsrecht die **Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zur Ausgestaltung ihrer Systeme der sozialen Sicherheit** unberührt.*“
- Rn 19 (Kohll) und Rn. 23 (Decker): „*Gleichwohl müssen die Mitgliedstaaten (...) bei der Ausübung **dieser Befugnis das Gemeinschaftsrecht beachten.***“
- Rn. 21 (Kohll): „*Daß die streitige Regelung zum Bereich der sozialen Sicherheit gehört, **schließt (...) die Anwendung der Art. 59 und 60 EGV** (heute: Art. 49 und 50 AEUV) **nicht aus.***“

**EuGH, Urt. v. 1.6.2010 – C-570, 571/07 (Pérez u.a.):
Beschränkung der Niederlassungsfreiheit durch
demographische und geograf. Faktoren:**

*„Erstens ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 168 Abs. 2 AEUV das Unionsrecht in seiner Konkretisierung durch die Rechtsprechung und den 26. Erwägungsgrund der Richtlinie 2005/36/EG die **Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ausgestaltung ihrer Systeme der sozialen Sicherheit und insbesondere für den Erlass von Vorschriften zur Organisation von Diensten im Gesundheitswesen wie der Apotheken unberührt lässt. Jedoch müssen die Mitgliedstaaten bei der Ausübung dieser Zuständigkeiten das Unionsrecht und insbesondere die Vertragsbestimmungen über die Grundfreiheiten beachten; diese Bestimmungen untersagen es den Mitgliedstaaten, ungerechtfertigte Beschränkungen der Ausübung dieser Freiheiten der Gesundheitsversorgung einzuführen oder beizubehalten**“ (Rn. 43)*

VHM-RL Erwägungsgrund 3:

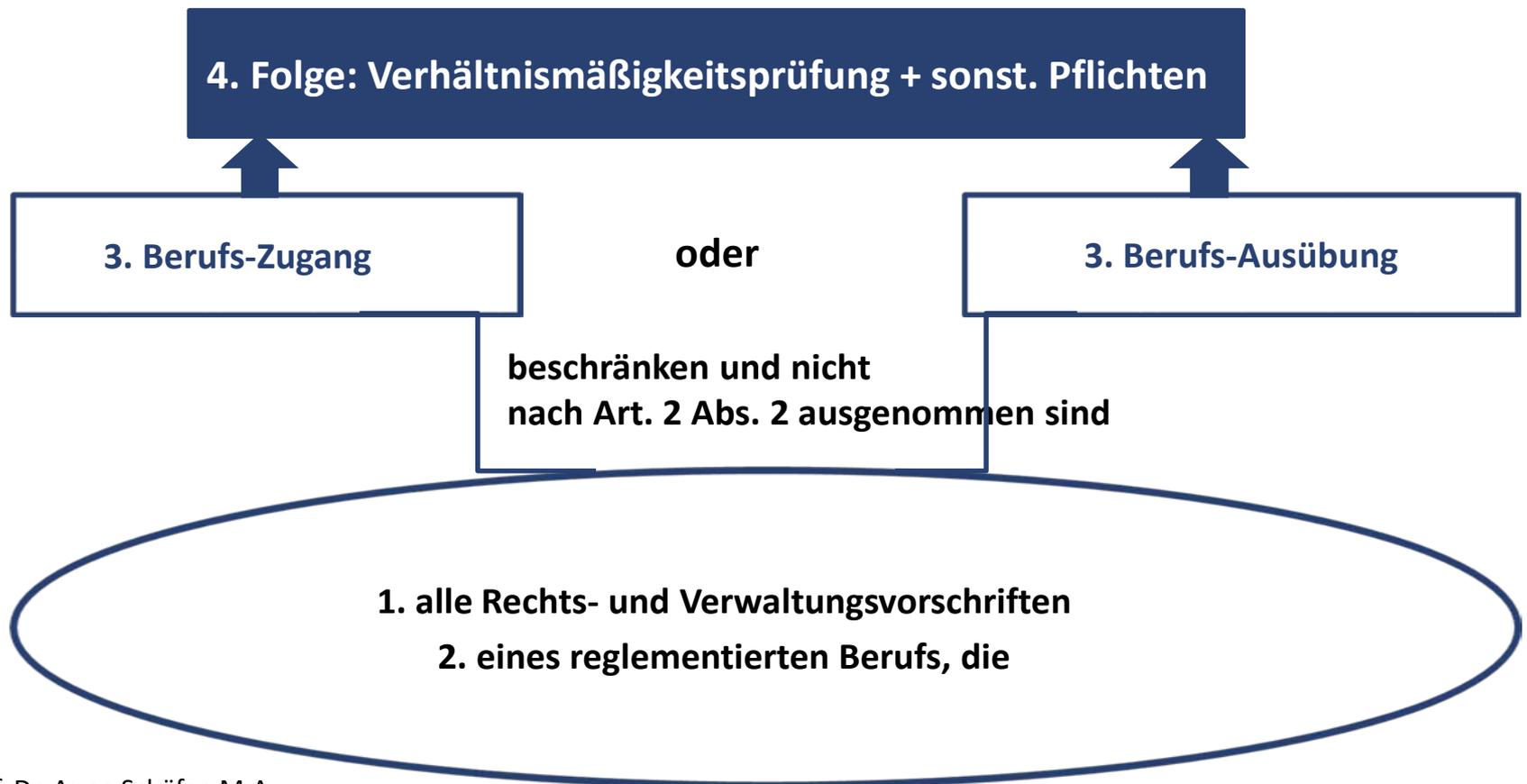
Der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts. Aus der **Rechtsprechung ergibt sich**, dass nationale Maßnahmen, welche die im AEUV garantierte Ausübung der Grundfreiheiten behindern oder weniger attraktiv machen können, vier Bedingungen erfüllen sollten, sie sollten nämlich: in nichtdiskriminierender Weise angewendet werden, durch Ziele des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein, geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten, und nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist.

VHM-RL, Art. 2 Geltungsbereich:

(1) Diese Richtlinie gilt für die unter die **Richtlinie 2005/36/EG** fallenden **Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten**, die die Aufnahme oder Ausübung eines **Berufs** oder einer bestimmten Art seiner Ausübung **beschränken**, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten.

Gegenstand und Anwendungsbereich

Betroffene Vorschriften



Rechts- und Verwaltungsvorschriften i.S.d. Art. 2 Abs. 1 VHM-RL

- europarechtlich autonome Auslegung:
alle abstrakt-generellen Rechtssätze mit Außenwirkung, die von einem Hoheitsträger oder sonstigen, mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten Stellen erlassen werden und die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken

- EuGH, Urt. v. 8.7.1999 – C-234/97, NZA 1999, 861 (862): auch kollektivvertragliche Bestimmungen können Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit berufsreglementierender Wirkung darstellen
 - Bindungswirkung der Regelungen für Dritte?
 - auf nationaler Ebene festgelegte einheitliche Vorgehensweise der Verwaltung?

Reglementierte Berufe als notwendige Bezugspunkte

Art. 2 Abs. 1 VHM-RL verlangt weiterhin als Bezugspunkt einen reglementierten Beruf

- Art. 2 Abs. 1 VHM-RL setzt auf BA-RL auf: „Diese Richtlinie gilt für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten...“
- Funktion der Datenbank für reglementierte Berufe?

Art. 3 Abs. 1 lit. a) RL 2005/36/EG (BA-RL):

a) „**reglementierter Beruf**“ ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den **Besitz bestimmter Berufsqualifikationen** gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Trifft Satz 1 dieser Begriffsbestimmung nicht zu, so wird ein unter Absatz 2 fallender Beruf als reglementierter Beruf behandelt;

Tätigkeiten in der GKV als reglementierte Berufe

beispielhaft für die vertragsärztliche Tätigkeit als Bezugspunkt für z.B. BMV-Ä-Regelungen und Richtlinien des G-BA (z.B. zur Bedarfsplanung oder zur Qualitätssicherung):

- ärztlicher Beruf: § 2 Abs. 1 BÄO -> Reglementierter Beruf (+)
- Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit: § 95 Abs. 2 S. 1, S. 3 Nr. 1, § 95a Abs. 1, Abs. 3 – 5 SGB V

u.a. Eintragung ins Arztregister: Approbation + erfolgreicher Abschluss einer allgemeinbildenden Weiterbildung oder einer anderen Facharztqualifikation

Was ist eine *bestimmte* Berufsqualifikation?

EuGH, Urt. v. 6.10.2015 – C-298/14 – Broulliard, Rn. 38 unter Übernahme der Argumentation der Generalanwältin in den Schlussanträgen (Amt eines Referenten am belgischen Kassationshof):

- nicht jede durch einen allgemeinen Ausbildungsnachweis bescheinigte Qualifikation ist ausreichend,
- nur eine solche, die speziell dazu dient, die Inhaber auf die Ausübung eines *bestimmten* Berufs vorzubereiten
- Facharztqualifikation als Vorbereitung zu dem bestimmten Beruf des Vertragsarztes?

Auswirkungen?

- für das Bsp. der vertragsärztlichen Tätigkeit kann festgehalten werden: kein eigenständiger reglementierter Beruf
- Kontrollüberlegung (Kassenzulassungen als Gegenstand der BA-RL)
- ➔ keine unmittelbare Auswirkung der VHM-RL auf die Normgebung der GKV-Selbstverwaltung, die die vertragsärztl. Tätigkeit beschränkt
- ➔ mittelbare Auswirkungen?
Grundfreiheiten trotz der Zuständigkeiten der MS im Bereich der sozialen Sicherungssysteme (Art. 153 AEUV) und der Organisation des Gesundheitswesens (Art. 168 AEUV)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!